

# Anwendungshinweis zum Auslagenersatz

26. Oktober 2022



**FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA** Dezernat Finanzen und  
Beschaffung

Stichwort	Hinweis
<b>Auslagenersatz Definition</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersetzt die Universität Jena ihren Beschäftigten finanzielle Aufwendungen, die diese für die Universität verauslagt haben, ist die Rede vom Auslagenersatz.</li><li>• Voraussetzung hierfür ist, dass die/der Beschäftigte aus <b>unmittelbaren</b> (sofort notwendigen) <b>dienstlichen Gründen</b> durch Auslösung eines Kaufs den Kaufpreis schuldet und diesen privat bezahlt (verauslagt).</li></ul>
<b>Allgemeine Grundsätze</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich soll eine direkte Rechnungslegung des Leistenden/Lieferanten an die zentrale Rechnungsanschrift der Universität Jena erfolgen.</li><li>• Ein Auslagenersatz kann grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn hierzu die diesbezüglich relevanten Rechnungen, Kassenzettel, Belege oder Quittungen <b>im Original vorgelegt</b> werden. Weitere dazugehörige Zahlungsnachweise wie z.B. Kontoauszüge (Kopien) sind stets den Unterlagen beizufügen.</li><li>• Auslagenersatz wird grundsätzlich nicht für Beschaffungen im Ausland sowie aus gewährleistungsrechtlichen Gründen für die Beschaffung von Technik bzw. Geräten anerkannt.</li><li>• Es gelten die vergaberechtlichen Vorschriften.</li><li>• Es gelten die Richtlinien zur Zeichnungsberechtigung (RL-Z) und zum Zahlungsverkehr (RL-ZV) der Friedrich-Schiller-Universität Jena.</li><li>• Der über Auslagenersatz mögliche direkte Einkauf für die Universität Jena wird auf maximal 1.000 EUR zzgl. Mehrwertsteuer begrenzt.</li></ul>
<b>Ausnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Auslandsaufenthalten von Beschäftigten der Universität Jena können die vor Ort (im Ausland) verauslagten unmittelbar notwendigen Aufwendungen bis max. &lt; <b>1.000 EUR</b> erstattet werden.</li><li>• Bei der Teilnahme an Online-Konferenzen können die Konferenzgebühren gemäß dem <a href="#">Anwendungshinweis für Online-Konferenzgebühren (Veranstalter im Ausland)</a> per Auslagenersatz erstattet werden.</li></ul>
<b>Einschränkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnungen für Einkäufe über einen Webshop (z. B. ebay, amazon)<sup>1</sup> werden nicht erstattet.<sup>2</sup></li><li>• Rechnungen für Lieferungen aus Rahmenvereinbarungen werden nicht als Auslagenersatz anerkannt. Es ist ebenso untersagt, Alternativprodukte zu einer Rahmenvereinbarung durch Direktauftrag zu beschaffen. Die betroffenen Rahmenverträge finden Sie im <a href="#">HanFRIED</a>.</li><li>• Auslagenersatz für Beschaffungen aus dem Unishop sind aus steuerrechtlichen Gründen untersagt und werden nicht erstattet</li></ul>
<b>Bewirtsungsbelege</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es sind die Regelungen der <a href="#">Bewirtschaftsrichtlinie</a> zu beachten.</li></ul>
<b>Reisekostenbelege</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es sind die Regelungen der <a href="#">Reiserichtlinie</a> zu beachten.</li></ul>
<b>Vorschüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es sind die <a href="#">Regelungen für Vorschüsse</a> zu beachten.</li></ul>
<b>Unterschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Erstattungssuchende des verauslagten Betrages <b>muss</b> den Buchungsbegleitschein (Ausprägung „Eingangsbuchung“ – „Auslagenersatz“) unterschreiben und versichert damit, dass die Aufwendungen dienstlich veranlasst waren und tatsächlich persönlich verauslagt wurden.</li><li>• Zwingend notwendig ist die Unterschrift des Kostenstellen-Verantwortlichen bzw. dessen Vertreters. Dieser bestätigt mit seiner Unterschrift die sachliche Richtigkeit und damit die wirtschaftliche Notwendigkeit sowie die betriebliche Veranlassung der Auslage im Vier-Augen-Prinzip.</li></ul>



---

<sup>1</sup> Online-Shops wie Amazon EU S.à.r.l. u.a. Webshops sind nicht bereit, die Eignungskriterien, die ein öffentlicher Wettbewerb erfordert, nachzuweisen.

<sup>2</sup> Ein "Angebot" im Internet ist in dem Sinne kein verbindliches "Angebot". Es handelt sich jeweils bei Angeboten auf Internetseiten um die sog. invitatio ad offerendum, d.h. lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots. Die Veröffentlichung einer Katalog- oder Internetseite stellt somit kein Angebot im vergaberechtlichen und im vertragsrechtlichen Sinne dar. D.h. erst der öffentliche Auftraggeber, der die dargebotene Leistung haben möchte, gibt dabei ein Angebot ab und der Internet-Lieferant nimmt das Angebot an. Die Vorgehensweise ist eine Umkehrung des verbindlich vorgeschriebenen Vergabeprozesses auch bei einer Verhandlungsvergabe und beinhaltet damit einen Wechsel der Akteure. Der öffentliche Auftraggeber wird dabei zum Bieter, wenn er auf die Aufforderung mit einer Angebotsabgabe reagiert; der Auftragnehmer entscheidet über den Zuschlag, indem er das Angebot annimmt (oder auch nicht). Insbesondere können bei dieser Konstellation die Vertragsbedingungen der FSU - insbes. die VOL/B - generell nicht durchgesetzt werden, wozu die FSU z.B. nach § 21 UVgO grundsätzlich verpflichtet ist, also keine der VOL/B widersprechende Vereinbarungen zu treffen. Internetangebote sind daher generell hier nicht zugelassen.